



NOTTWIL

Der Stern am Sempachersee

REGLEMENT

Wasserversorgungsreglement

vom 02.12.2004, rev. 05.06.2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Allgemeine Bestimmungen.....	4
Art. 1 Zweck und Inhalt.....	4
Art. 2 Geltungsbereich.....	4
Art. 3 Zuständigkeit.....	4
Planung der Wasserversorgung	5
Art. 4 Wasserversorgungsplanung.....	5
Art. 5 Grundwasserschutzzonen.....	5
Art. 6 Trinkwasserversorgung in Notlagen.....	5
Versorgungsaufgabe	6
Art. 7 Versorgungspflicht.....	6
Art. 8 Versorgungsumfang.....	6
IV Verhältnis der Wasserversorgerin zu den Wasserbezügern.....	7
Art. 9 Rechtsnatur.....	7
Art. 10 Bewilligungspflicht.....	7
Art. 11 Haftung.....	8
Art. 11 a Wasserbezugspflicht.....	8
Art. 12 Handänderung.....	8
Art. 13 Ende des Wasserbezugs.....	8
V Wasserversorgungsanlagen	9
a. Grundsätze	9
Art. 14 Anlagen zur Wasserversorgung.....	9
Art. 15 Öffentliche Anlagen.....	9
Art. 16 Private Anlagen.....	9
b. Öffentliche Anlagen	10
I. Leitungen	10
Art. 17 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung.....	10
Art. 18 Öffentliche Leitungen in privatem Grund.....	10
2. Hydrantenanlagen und -löschschutz	11
Art. 19 Erstellung und Kosten.....	11
3. Wasserzähler.....	11
Art. 20 Installation, Unterhalt und Ersatz.....	11
Art. 21 Standort, Änderungen.....	12
Art. 22 Revision, Störungen.....	12
c. Private Anlagen.....	12
I. Grundsätze	12
Art. 23 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung.....	12

Art. 24	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht.....	12
2.	Hausanschlussleitungen.....	13
Art. 25	Bewilligung.....	13
Art. 26	Technische Bestimmungen	13
3.	Hausinstallationen.....	14
Art. 27	Sorgfaltspflichten der Wasserbezüger	14
VI	Finanzierung	14
I.	Grundsätze.....	14
Art. 28	Finanzierung der Anlagen.....	14
2.	Einmalige Gebühren	15
Art. 29	Anschlussgebühren	15
Art. 30	Beiträge	15
Art. 31	Verwaltungsgebühren	16
3.	Jährliche Gebühren	16
Art. 32	Grund- und Verbrauchsgebühr	16
4.	Gebührenerhebung.....	17
Art. 33	Rechnungsstellung.....	17
Art. 34	Gebührenpflichtiger Schuldner.....	17
Art. 35	Zahlungspflicht und Fälligkeit	17
Art. 36	Mehrwertsteuer	17
VII	Rechtsschutz, Widerhandlungen und Hinweise.....	18
Art. 37	Rechtsmittel	18
Art. 38	Widerhandlungen	18
Art. 39	Hinweise	18
VIII	Übergangs- und Schlussbestimmungen	18
Art. 40	Übergangsbestimmung.....	18
Art. 41	Aufhebung des bisherigen Rechts	18
Art. 42	Inkrafttreten.....	18

Die Einwohnergemeinde Nottwil erlässt gestützt auf § 39 des Kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes WNVG vom 20. Januar 2003 folgendes Wasserversorgungsreglement:

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Inhalt

- ¹ Dieses Reglement regelt die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung in der Gemeinde Nottwil.
- ² Es enthält Bestimmungen über die Planung der Wasserversorgung, die Versorgungsaufgabe, das Verhältnis der Wasserversorgerin zu den Wasserbezüglern, die Wasserverteilung, die Finanzierung sowie über den Rechtsschutz und Widerhandlungen.

Art. 2 Geltungsbereich

- ¹ Das Reglement gilt für alle Wasserbezüglern sowie alle Eigentümer und Baurechtsnehmer von Bauten und Anlagen im Versorgungsgebiet der öffentlichen Wasserversorgung.
- ² Das Versorgungsgebiet der Gemeinde umfasst die Bauzonen mit Ausnahme der Bauzonen in Eggerswil sowie weitere Gebiete, welche gemäss Art. 8, Abs. 2 durch die Gemeinde versorgt werden können.
- ³ Als Wasserbezüglern gelten die Eigentümer und Baurechtsnehmer der angeschlossenen Bauten und Anlagen.
- ⁴ Grundeigentümer sind verpflichtet, Trinkwasser aus den Anlagen der Wasserversorgerin zu beziehen. Vorbehalten bleibt die Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen und aus eigener Quelle.

Art. 3 Zuständigkeit

- ¹ Die Gemeinde Nottwil plant und betreibt die Wasserversorgung. Sie projiziert, erstellt und unterhält die erforderlichen Versorgungsanlagen.
- ² Sie kann diese Aufgaben selber erbringen oder ganz oder teilweise einer oder mehreren Wasserversorgerinnen übertragen.
- ³ Die öffentlichen Anlagen werden aufgeteilt in Primäranlagen, deren Eigentümerin die regionale Wasserversorgung ist und in Sekundäranlagen, für die die Gemeinde Nottwil zuständig ist. Das Sekundärsystem umfasst alle Wasserversorgungsanlagen, ohne Anlagen des Primärsystems, die für die Versorgung notwendig sind.

- ⁴ In jedem Fall übt der Gemeinderat die Aufsicht über die öffentliche Wasserversorgung aus.
- ⁵ Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug dieses Reglements eine separate Vollzugsverordnung, in welcher insbesondere die Gebührenhöhe, die Ausführungsbestimmungen zum Gebührensystem und zur Umsetzung des Reglements, festgelegt sind.

Planung der Wasserversorgung

Art. 4

Wasserversorgungsplanung

- ¹ Die Wasserversorgerin erstellt und überarbeitet periodisch eine Wasserversorgungsplanung.
- ² Diese enthält insbesondere ein Konzept für ein Qualitätssicherungssystem, eine Bestandaufnahme mit Wasserbilanz und eine Massnahmenplanung.
- ³ Die Wasserversorgungsplanung ist mit der Erschliessungsrichtplanung nach § 10 des Planungs- und Baugesetzes abzustimmen.
- ⁴ Im Übrigen richtet sich die Planung der Wasserversorgung nach § 36 WNVG.

Art. 5

Grundwasserschutzzonen

- ¹ Die Wasserversorgerin lässt zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Grundwasserschutzzonen ausscheiden.
- ² Die Grundwasserschutzzonen sind im kommunalen Zonenplan als orientierender Planungsinhalt einzutragen.

Art. 6

Trinkwasserversorgung in Notlagen

Die Wasserversorgerin sorgt für die Trinkwasserversorgung in Notlagen im Sinn der Gesetzgebung über die Landesversorgung. Sie stimmt ihre Massnahmen auf die regionale Wasserversorgung ab.

Versorgungsaufgabe

Art. 7 Versorgungspflicht

- ¹ Die Wasserversorgerin gibt grundsätzlich dauernd Trink-, Brauch- und Löschwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in einwandfreier Qualität ab. Beeinträchtigungen in der Versorgung werden rechtzeitig angekündigt; sie vermitteln keinen Anspruch auf Ermässigung der Gebühren.
- ² Die Wasserversorgerin gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass
 - a. das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann und
 - b. der Brandschutz durch Hydrantenanlagen nach den Bedingungen der kantonalen Gebäudeversicherung gewährleistet ist.
- ³ Von der Versorgung kann abgesehen werden, wenn die Abgabe grösserer Mengen Wasser Mehrkosten verursacht, welche der jeweilige Wasserbezüger nicht übernimmt.
- ⁴ Die Wasserversorgung kann in ausserordentlichen Fällen, namentlich bei Wasserknappheit oder aus technischen Gründen, vorübergehend ganz oder teilweise eingeschränkt werden.
- ⁵ Bei Wasserknappheit oder zur Verhinderung von Bezugsspitzen kann die Gemeinde Vorschriften über den Wassergebrauch erlassen. Insbesondere kann er das Bewässern von Gärten und Rasenflächen, das Füllen von Jauchegruben, Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.) und gewerblich genutzter Wasserspeicher sowie das Autowaschen verbieten oder einschränken.
- ⁶ Die Meldepflicht für die Befüllung von Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.) sowie andere ausserordentliche Spitzenbezüge sind in der VVO geregelt. Die Gemeinde kann den Zeitpunkt des Wasserbezugs vorschreiben.
- ⁷ Die Wasserversorgerin ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen (z.B. Härte, Salzgehalt) oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen.

Art. 8 Versorgungsumfang

- ¹ Die Wasserversorgung ist innerhalb der Bauzonen im Sinn des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 zu erfüllen.
- ² Ausserhalb der Bauzonen ist die Wasserversorgerin nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sofern dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist, fördert sie jedoch die Versorgung von

- a. geschlossenen Siedlungsgebieten ausserhalb der Bauzonen;
- b. bestehenden Bauten und Anlagen mit einer qualitativ oder quantitativ ungenügenden Eigenversorgung;
- c. neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

IV

Verhältnis der Wasserversorgerin zu den Wasserbezügern

Art. 9 Rechtsnatur

Das Verhältnis der Wasserversorgerin zu den Wasserbezügern ist öffentlich-rechtlicher Natur.

Art. 10 Bewilligungspflicht

- ¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgerin ist erforderlich für
- a. den Neuanschluss einer Baute oder Anlage an die Wasserversorgung;
 - b. Um-, An- oder Aufbauten;
 - c. die Errichtung von Schwimmbassins;
 - d. die Einrichtung von Löschposten, Sprinkleranlagen, Kühl- und Klimaanlageanlagen;
 - e. den Bezug von Bauwasser;
 - f. vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten;
 - g. die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (ausgenommen im Rahmen von Miet- und Pachtverhältnissen).
- ² Die Gesuche sind der Wasserversorgerin mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- ³ Die Wasserversorgerin kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen versehen.
- ⁴ Wird gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt, sind die beiden Verfahren zu koordinieren.

Art. 11
Haftung

- ¹ Die Gemeinde haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, welche den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern durch Unterbrechungen, Einschränkungen oder Druckschwankungen in der Wasserlieferung erwachsen.
- ² Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung, Schadenersatz oder auf Herabsetzung der Gebühren infolge von Einschränkungen oder Unterbrüchen der Wasserlieferung.
- ³ Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgerin für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und anderer Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

Art. 11a
Wasserbezugspflicht

- ¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise die Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer im Versorgungsgebiet der Gemeinde sind verpflichtet, das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen.
- ² Die Gemeinde kann die Bezugspflicht im Einzelfall für die Eigenversorgung über eine Bewilligung aufheben, wenn die Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen oder aus eigener Quelle gewährleistet werden kann. Eine Bewilligung wird nur im Ausnahmefall unter Abwägung der öffentlichen Interessen erteilt. Soweit die Versorgung durch eigenes Wasser bereits erfolgt, ist dafür keine Bewilligung für die Aufhebung der Anschlusspflicht erforderlich.

Art. 12
Handänderung

Die bisherigen Wasserbezüger haben der Wasserversorgerin jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Art. 13
Ende des Wasserbezugs

- ¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgerin drei Monate vor Ende des Wasserbezugs unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- ² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgerin, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.
- ³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbezügern zu tragen.

V

Wasserversorgungsanlagen**a. Grundsätze**

**Art. 14
Anlagen zur Wasserversorgung**

- ¹ Der Wasserversorgung dienen öffentliche und private Anlagen.
- ² Die Wasserversorgerin und die Wasserbezüger holen die erforderlichen Durchleitungsrechte für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Anlagen ein und sichern diese rechtlich.

**Art. 15
Öffentliche Anlagen**

- ¹ Die öffentlichen Anlagen umfassen namentlich die Fassungsanlagen, die Pumpwerke, die Reservoirs, die öffentlichen Leitungen (exkl. Abzweiger mit Absperrschieber Hausanschluss) die Wasserzähler und die Hydrantenanlagen.
- ² Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilungen. Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.
- ³ Die öffentlichen Anlagen werden aufgeteilt in Primäranlagen deren Eigentümerin die regionale Wasserversorgung ist und in Sekundäranlagen deren Eigentümerin die Gemeinde ist. Die Gemeinde stellt in einem Plan den Umfang der öffentlichen Primär- und öffentlichen Sekundäranlagen dar.

**Art. 16
Private Anlagen**

- ¹ Die privaten Anlagen umfassen die Hausanschlussleitungen inkl. Abzweiger mit Absperrschieber und die Hausinstallationen.
- ² Hausanschlussleitungen verbinden ab den Absperrschiebern die öffentlichen Leitungen mit den Hausinstallationen. Die Wasserversorgerin bestimmt die Lage der Absperrschieber.
- ³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

b. Öffentliche Leitungen und Sonderbauwerke

I. Leitungen

Art. 17

Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

- ¹ Die Wasserversorgerin erstellt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten die öffentlichen Leitungen und Sonderbauwerke des Sekundärsystems.
- ² Die Wasserversorgerin erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem kommunalen Erschliessungsrichtplan.
- ³ Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöscheschutz gemäss den Vorschriften der kantonalen Gebäudeversicherung gewährleistet ist.
- ⁴ Die Wasserversorgung kann bei Erneuerung und Sanierung der Hauptleitungen gleichzeitig auch die Privaten Anschlüsse auf Kosten des jeweiligen Eigentümers einbeziehen.
- ⁵ Die Wasserversorgerin beschriftet die Schieber und Armaturen der öffentlichen Leitungen mit Hinweistafeln. Die Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer der betroffenen Grundstücke haben die Anbringung der Hinweistafeln ohne Kostenfolge zu dulden und zu gestatten.
- ⁶ Sämtliche Installationen sind nach den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) vorzunehmen. Werden PE-Leitungen verlegt, muss der ausführende Installateur über eine entsprechende Schweissprüfung verfügen.

Art. 18

Öffentliche Leitungen in privatem Grund

- ¹ Benützen öffentliche Leitungen privaten Grund und Boden, werden Durchleitungsrechte durch Dienstbarkeitsverträge geregelt und im Grundbuch eingetragen. Grundeigentümer als Abonnenten der WVN sind verpflichtet, die Verlegung dieser Leitungen und das Versetzen von Hydranten in ihrem Grundstück unentgeltlich zu dulden und die diesbezüglichen Durchleitungsrechte einzuräumen.
- ² Wird mit dem Grundeigentümer keine gütliche Einigung erzielt, ist das Durchleitungsrecht im Enteignungsverfahren zu besorgen (vergl. § 37, Abs. 2 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes).

2. Hydrantenanlagen und -löschschutz

Art. 19 Erstellung und Kosten

- ¹ Die Wasserversorgerin erstellt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Vorbehalten bleibt § 97 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957.
- ² Die Gemeinde kann Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten) den Verursachenden belasten. Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.
- ³ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.
- ⁴ Löschwasserbeiträge sowie Beiträge an den Unterhalt der Löschwasserversorgung sind im Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde geregelt.

3. Wasserzähler

Art. 20 Installation, Unterhalt und Ersatz

- ¹ Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, der durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgerin installiert, unterhalten und ersetzt.
- ² Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Bewässerungsanlagen, Ställe, Gärtnereien usw.) oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss. Nebenzähler werden den Wasserbezüglern gesondert verrechnet.
- ³ Die Wasserversorgung entscheidet über die Art der Messeinrichtung. Sie kann für die Erfassung der Verbrauchsdaten und für den sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb bei Liegenschaften von Kundinnen und Kunden, Wasserversorgungsanlagen und Reservoirn intelligente Messsysteme (sogenanntes Smart Metering) einsetzen.
- ⁴ Die Wasserversorgung ist berechtigt, die Wasserzählerstände mittels Fernablesung festzustellen. Details dazu werden in der Vollzugsverordnung geregelt.

Art. 21
Standort, Änderungen

- ¹ Die Wasserversorgerin bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- ² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.
- ³ Änderungen am Wasserzähler dürfen nur die Organe der Wasserversorgerin vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 22
Revision, Störungen

- ¹ Die Wasserversorgerin revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgerin sofort zu melden.
- ² Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messungengenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 Prozent bei 10 Prozent Nennbelastung liegt, so trägt der Wasserbezüger die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgerin die Prüf- und allfällige Reparaturkosten.
- ³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Verbrauchs der Normalverbrauch der Vorjahre berücksichtigt.

c. Private Anlagen**I. Grundsätze**

Art. 23
Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

- ¹ Die Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung der privaten Anlagen.
- ² Hausanschlussleitungen, Wasserzähler und Hausinstallationen dürfen nur durch Inhaber eines eidgenössischen oder gleichwertigen Diploms im Sanitärbereich erstellt, unterhalten und erneuert werden.

Art. 24
Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Die Organe der Wasserversorgerin sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

2. Hausanschlussleitungen

Art. 25 Bewilligung

Die Wasserversorgerin bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 10 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

Art. 26 Technische Bestimmungen

- ¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgerin für mehrere Bauten oder Anlagen eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.
- ² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Wasserversorgerin auf ihre Kosten einen Absperrschieber ein, der nur von ihr bedient werden darf.
- ³ Die Hausanschlussleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Bestehende Erdungen müssen bei Sanierungen und neuen Anschlüssen auf Kosten des Wasserbezügers geändert werden.
- ⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger einzumessen.
- ⁵ Die Wasserversorgerin kann beim Vorliegen besonderer Verhältnisse periodische und temporäre Wasseranschlüsse zur Ergänzung der Privaten Versorgungen und Bewässerungen unter folgenden Bedingungen bewilligen:
 - a. Die Kosten für die sanitären und baulichen Leistungen gehen in diesem Falle zu Lasten des Konsumenten.
 - b. Der Wassermesser wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt.
 - c. Die Wassermenge und die Dauer der Wasserabgabe werden von der Wasserversorgung bestimmt. Bei Störfällen oder Wasserknappheit kann die Wasserversorgerin die gelieferte Wassermenge reduzieren oder wenn nötig die Lieferung einstellen. Bei Bewässerungen bestimmt die Versorgung den Zeitpunkt und die Menge der Wasserabgabe.
 - d. Die Bewilligung des temporären oder periodischen Anschlusses kann von der Wasserversorgerin periodisch überprüft, neu beurteilt, angepasst oder widerrufen werden.

3. Hausinstallationen

Art. 27
Sorgfaltspflichten der Wasserbezüger

- ¹ Die Wasserbezüger haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Hausinstallationen zu sorgen.
- ² Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgerin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgerin die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.
- ³ Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Wasserbezüger.

VI

Finanzierung

I. Grundsätze

Art. 28
Finanzierung der Anlagen

- ¹ Die öffentliche Wasserversorgung wird finanziell selbsttragend betrieben.
- ² Sämtliche Kosten für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt, die Erneuerung, den Werterhalt, die Verzinsung und die Abschreibung sowie Wiederbeschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden gedeckt durch:
 - a. einmalige und jährliche Gebühren der Wasserbezüger (Art. 29 und 32);
 - b. Baubeiträge der Grundeigentümer und Baurechtsnehmer (Art. 30);
 - c. allfällige Beiträge der öffentlichen Hand;
 - d. Abgeltung betriebsfremder Leistungen (Art. 28 Abs. 4).
- ³ Die Wasserversorgerin hat die Kompetenz, die Gebühren bei besonderen Verhältnissen angemessen zu erhöhen oder herabzusetzen. Mit Gross- und Spitzenwasserbezügern, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kos-

tendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

- ⁴ Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung, wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen usw., kann die Wasserversorgerin eine angemessene Abgeltung verlangen.
- ⁵ Die Wasserversorgerin legt die Höhe der Gebühren für den Anschluss an das Versorgungsnetz und die Wasserlieferung in der Vollzugsverordnung fest und veröffentlicht diese.

2. Einmalige Gebühren

Art. 29 Anschlussgebühren

- ¹ Die Wasserbezüger haben für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Damit werden die Kosten für die Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Anlagen gedeckt. Die Anschlussgebühr wird nach der Gebäudeversicherungssumme errechnet.
- ² Für Erweiterungs-, Ersatz- und Umbauten, ausgenommen Unterhaltsarbeiten, die in Ergänzung oder anstelle von bestehenden Bauten treten, wird die Anschlussgebühr nach der Differenz zwischen der alten und der neuen Gebäudeversicherungssummen berechnet.
- ³ Bei Verminderung der Gebäudeversicherungssumme besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren.
- ⁴ Für Liegenschaften, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen, aber im Schutzbereich (Radius von 400 m) von Hydrantenperimeter und anderen Wasserbezugsorten liegen, wird bei Neu- und Umbauten eine Anschlussgebühr nach der Gebäudeversicherungssumme erhoben.

Art. 30 Beiträge

- ¹ Die Wasserversorgerin kann von den interessierten Grundeigentümern zusätzlich zu den Anschlussgebühren Beiträge im Sinne des Planungs- und Baugesetzes von bis zu 100 Prozent der Gesamtkosten erheben. Details dazu werden in der Vollzugsverordnung geregelt.
- ² An die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung von Hydrantenanlagen können von den Eigentümern der im Hydrantenperimeter liegenden Gebäude Beiträge verlangt werden, auch wenn sie nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind.

- ³ Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Perimeterverfahren gemäss Perimeterverordnung.

Art. 31
Verwaltungsgebühren

Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung dieses Reglements (Prüfung des Anschlussgesuchs, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten etc.) gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeindebehörden.

3. Jährliche Gebühren

Art. 32
Grund- und Verbrauchsgebühren

- ¹ Zur Deckung der jährlichen Kosten der Wasserversorgerin haben die Wasserbezüger eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr zu bezahlen.
- ² Die Grundgebühr bemisst sich nach der erforderlichen Anschlussleistung und Dimension des Wasserzählers.
- ³ Für Liegenschaften, die im Hydrantenperimeter liegen, aber nicht an die Wasserversorgung angeschlossen sind, kann die Grundgebühr für eine der Liegenschaft entsprechenden Anschlussleistung erhoben werden.
- ⁴ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des gemessenen Wasserverbrauchs festgelegt. Wenn keine oder ungenügende Angaben über den Trinkwasserverbrauch erhältlich sind, erfolgt die Ermittlung aufgrund von Erfahrungswerten.
- ⁵ Für Sprinkleranlagen wird eine jährliche Bereitstellungsgebühr nach den erforderlichen Sprinklerwassermengen erhoben.
- ⁶ Die Verrechnung des Bauwassers erfolgt in der Regel nach einer Pauschalgebühr nach Bausumme. In besonderen Fällen kann die Wasserversorgung bei einem Bauwasseranschluss eine Messung verlangen. Die Verrechnung des Bauwassers erfolgt dann nach effektivem Verbrauch zuzüglich der Pauschalgebühr nach Bausumme.

4. Gebührenerhebung

**Art. 33
Rechnungsstellung**

- ¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgerin zu bestimmenden Zeitabständen.
- ² Die Wasserversorgerin ist berechtigt, in begründeten Fällen Voraus- und Akontozahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten des Wasserbezügers.

**Art. 34
Gebührenpflichtiger Schuldner**

Zahlungspflichtig für die Gebühren und Beiträge ist der Wasserbezüger im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

**Art. 35
Zahlungspflicht und Fälligkeit**

- ¹ Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung des Hausanschlusses. Wenn kein neuer Anschluss erstellt wird, entsteht die Pflicht zur Bezahlung der Anschlussgebühr im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die Wasserversorgerin hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.
- ² Weigert sich ein Wasserbezüger, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so tritt die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.
- ³ Die Pflicht zur Zahlung der Grund- und Verbrauchsgebühren entsteht mit der Rechnungsstellung.
- ⁴ Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.
- ⁵ Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

**Art. 36
Mehrwertsteuer**

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

VII

Rechtsschutz, Widerhandlungen und Hinweise

**Art. 37
Rechtsmittel**

- ¹ Gegen Entscheide der Wasserversorgerin betreffend Gebühren und Beiträge ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- ² Im Übrigen kann gegen alle in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

**Art. 38
Widerhandlungen**

Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.

**Art. 39
Hinweise**

Das gesetzliche Pfandrecht und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands richten sich nach dem Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz.

VIII

Übergangs- und Schlussbestimmungen

**Art. 40
Übergangsbestimmung**

Vor Inkrafttreten dieses Reglements fällig gewordene, einmalige Gebühren werden nach dem bisherigen Recht erhoben. Im Übrigen gilt dieses Reglement uneingeschränkt.

**Art. 41
Aufhebung des bisherigen
Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Wasserreglement vom 15. September 1986 aufgehoben.

**Art. 42
Inkrafttreten**

- ¹ Dieses Reglement tritt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2023 per 1. Juli 2023 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Nottwil, 2. Dezember 2004
5. Juni 2023/rev.

GEMEINDERAT NOTTWIL

Walter Steffen
Gemeindepräsident

Silvan Hodel
Gemeindeschreiber